

Grabmal- und Bepflanzungssatzung
für den Friedhof der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Heiligenkirchen
(erlassen gemäß § 4 der Friedhofssatzung
vom 12. Oktober 2004)

§ 1
Allgemeines

1. Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs und des jeweiligen Grabfeld anzupassen. Grabeinfassungen müssen dem Gelände angepasst sein und dürfen an der höchsten Stelle 15 cm nicht überschreiten. Die Einfassungsstärke darf max. 6 cm und mind. 2 cm betragen. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit bereit, die Nutzungsberechtigten dabei zu beraten.
2. Soweit die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten nicht ausdrücklich der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, können die Nutzungsberechtigten diese selbst oder durch Dritte vornehmen. Die Pflege der Urnenrasenrabfelder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nicht gestattet.
3. Gärtnerische Arbeiten sowie das Aufstellen von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur durch Gewerbetreibende ausführen lassen, die gemäß § 5 der Friedhofssatzung vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.
4. Aus den Zeichnungen, die nach § 21 der Friedhofssatzung den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und gärtnerischen Anlagen beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, können Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und die vorgesehene Bearbeitung angefordert werden.
5. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein.
6. Einmal im Jahr erfolgt eine Begehung des Friedhofs. Dabei wird die satzungsgemäße Ausführung der eingereichten Anträge überprüft. Nicht antragsgemäß ausgeführte Arbeiten müssen nach Aufforderung innerhalb von 4 - 6 Wochen geändert werden. Bei Nichtbeachtung der Aufforderung ist der Friedhofsträger berechtigt, die Änderung auf Kosten des Aufgeforderten durch einen vom Friedhofsausschuss zu beauftragenden Betrieb ausführen zu lassen.

§ 2
Bodenfläche und die Bepflanzung
der Grabstätte

1. Die Grabbeete können mit allen bodendeckenden Pflanzen wie Efeu, Sedum, Evonymus u. a. begrünt und mit Blumen bepflanzt werden. Die Verwendung von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff ist nicht gestattet.

Das Kunststoffverbot gilt auch für Kränze, Sträuße, Kissen und ähnliche Gebilde.

2. Einfassungen von Grabbeeten sind nur aus Stein gestattet.
3. Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg ist durch eine Steineinfassung von der Friedhofsverwaltung - soweit überhaupt erforderlich - aus einheitlichem Material gekennzeichnet. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zur Nachbargrabstätte. Das Anpflanzen von Hecken ist nicht gestattet. Pflanzen, die die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen auf Verlangen der Friedhofsverwaltung geschnitten bzw. entfernt werden. Die Entfernung von Bäumen darf nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
4. Das Belegen der Grabstätte mit Kies, Torf, Steinen, Schlacke, Sand und anderen Materialien als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet.
5. Bänke, Stühle und Hocker dürfen auf den Grabstätten nicht abgestellt werden. Das gilt auch für die Ablage von Arbeitsgeräten und das Aufstellen von Kleinplastiken, Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen, auffallend bunten Vasen u. ä.
6. Die Friedhofsverwaltung kann gemäß § 21 Abs. 4 der Friedhofssatzung die Entfernung oder Änderung satzungswidriger Anlagen verlangen und ggf. zwangsweise durchsetzen.

§ 3
Das Grabmal

A. Allgemeines

1. Die Grabmale müssen in Ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden.
3. Der von der Friedhofsverwaltung / Friedhofsträger ausgestellte Zustimmungsbescheid nach § 21 der Friedhofssatzung ist vor Aufstellen des Grabmales/Einfassung dem Friedhofsverwalter vorzuweisen.
4. Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sicher zu gründen, bei Wahlgräbern in jedem Fall bis zur Grabsohle. Fundament und Grabmal sind mittels Dübel fest miteinander zu verbinden. Die Sorge für die Gewährleistung der Standsicherheit des Grabmals obliegt für die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstelle dem jeweils Nutzungsberechtigten (§ 22 der Friedhofssatzung)
5. Entscheidend für die Erteilung der vorherigen Zustimmung zum Aufstellen eines Grabmals ist auch der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld aufzustellenden Grabmale im Ein-

zelfall die Maße beschränkt oder vergrößert werden.

6. Ergibt sich die Notwendigkeit, auf der Grabstätte neben dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form einer einheitlichen Gruppe oder von liegenden Steinen zulässig.
7. Für das Aufstellen von vorläufigen Grabzeichen ist ebenfalls die vorherige Zustimmung erforderlich.

B. Grabmale aus Stein

1. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung, außer Politur oder Glanzschliff (ab Körnung 3), ist möglich.
Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Flächen dürfen keine Umrahmung haben.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt sein.
 - e) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas.
2. Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und eine Mindeststärke von 12 mm haben.
3. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten 60 bis 90 cm hoch und 50 cm breit, mind. 12 cm Stärke,
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 120 cm hoch und 55 cm breit, mind. 14 cm Stärke
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 140 cm hoch und bis zu 1,10 qm Ansichtsfläche mind. 14 cm Stärke.
Bei Wahlgräbern mit mehr als 2 Lagerstellen können nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung auch Ausnahmen gestattet werden, wenn das Grabmal besonders künstlerisch gestaltet ist. Stehende Grabmale müssen mindestens 14 cm stark sein. Liegende Grabmale können auf allen Grabstätten aufgestellt werden.
4. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) liegende Grabmale bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche,
 - b) stehende Grabmale müssen mindestens 30 cm stark sein und eine kubische Form haben.
5. Für bestimmte Wahlgräber können im Rahmen der Absätze 3 und 4 für Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

6. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absatz 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

C. Grabmale aus Holz

1. Geeignet ist gut abgelagertes Eichenholz von mindestens 45 mm Stärke. Andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, ausgenommen Tropenhölzer, können ebenfalls verwendet werden.
2. Die Oberfläche des Holzes ist einheitlich zu bearbeiten. Die Schrift kann eingeschnitten oder erhaben ausgeführt werden.
3. Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Ökologische und biologisch abbaubare Imprägnierungsmittel können verwendet werden.
4. Bei Verwendung eines Sockels ist das Grabmal durch schmiedeeiserne Teile mit diesem zu verbinden. Der Sockel muss 5 cm unter der Erdoberfläche abschließen.

D. Grabmale aus Metall

Grabmale aus Schmiedeeisen und Bronze sind bei guter Handwerklicher Form und Arbeit zugelassen.

E. Die Inschrift

1. Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein.
2. Das Ausmalen der Schrift mit schwarzer oder weißer Farbe, mit Gold oder Silber, ist unzulässig. Eine schwache, unaufdringliche Abtönung mit Luftlack oder in einem zum Werkstoff passenden Farbton kann gestattet werden. Erhabene Schrift darf nur schwach angeschliffen, aber nicht poliert werden.
3. Stehen bleibende Bossenflächen für spätere Schriftnachträge dürfen nicht poliert sein.
4. Auf Stein befestigte Metallbuchstaben können nur zugelassen werden, wenn die einzelnen Buchstaben miteinander verbunden sind.
5. Die Inschrift kann über den Namen und die Lebensdaten des Verstorbenen, gegebenenfalls auch über seine Berufsbezeichnung hinaus erweitert werden. Adressbuchstil und Abkürzungen sind zu vermeiden. Aufzählungen von Verwandtschaftsbezeichnungen sind dabei zu vermeiden. Aufzählungen von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sind wegen Fehlens der Unterschriften ohne Sinn und daher nicht gestattet.
6. Die Wiedergabe von Bibelstellen im vollen Wortlauf ist sehr erwünscht. Das Bibelwort ist Zeugnis des Glaubens, Trost für die Hinterbliebenen und Anruf für die Besucher des Friedhofes.

Wo Grabmale auch von der Rückseite her sichtbar sind, sollte die Rückseite ebenfalls beschriftet werden oder ein Symbol bzw. Zeichen erhalten.

F. Der Schmuck

Neben der als Schmuck bedeutsamen Inschrift wird die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und anderen Darstellungen empfohlen. Sie sollen den christlichen Charakter des Grabmales betonen.

Wappen, Handwerkszeichen o. ä. sind, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen, ebenfalls zugelassen.

Erwünscht sind Zeichen und Sinnbilder, wie sie in dem Sonderdruck des Landeskirchenamtes zusammengestellt sind.

§ 4 Besondere Bestimmungen

1. Vor der Übertragung von Grab- und Nutzungsrechten und vor der Verlängerung von Nutzungsrechten an alten Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten die Kenntnis und die Anerkennung der Bestimmungen dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung jeweils durch Unterschrift rechtsverbindlich zu bestätigen.
Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestaltet sind.
2. Für einzelne Grabfelder und für einzelne Grabstellen, die für das Aussehen des Friedhofes von besonderer Bedeutung sind, werden für die Grab- und Grabmalgestaltung überdurchschnittliche Anforderungen gestellt. Über solche Gestaltungsanträge entscheidet der Friedhofsträger / Friedhofsverwaltung nach Anhörung einer anerkannten Fachkraft endgültig.
3. Für Friedhofsbenutzer, die ihre Grabstätte abweichend von der Regelung dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung nach eigenen Belieben zu gestalten wünschen, können an geeigneter Stelle auf dem Friedhof besondere Grabplätze zur Verfügung gestellt werden. Auf diesen Grabplätzen achtet die Friedhofsverwaltung nur auf die Einhaltung der staatlicherseits gebotenen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften. Für das Aufstellen von Grabmalen und das Pflanzen von Bäumen ist auch hier die vorherige Zustimmung einzuholen. Die Freiheit der Gestaltung findet ihre Grenze in der Achtung vor dem Empfinden der Gemeinschaft.
4. Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit. Bewerber um ein Grabnutzungsrecht können an Hand dieser Pläne oder an Ort und Stelle wählen, welchen Grabplatz sie wünschen.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu sind öffentlich bekannt zu machen.

Öffentliche Bekanntmachungen oder Anforderungen erfolgen in der Lippischen Landeszeitung und im vollen Wortlaut im amtlichen Bekanntmachungsblatt der politischen Gemeinde. Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen, Kirchweg 16, 32760 Detmold aus.

Außerdem können die Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung, dem 1. Januar 2005, treten sämtliche bisher erlassene Bestimmungen über das Friedhofswesen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen außer Kraft.

Detmold-Heiligenkirchen, den 12. Oktober 2004

Der Kirchenvorstand
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Heiligenkirchen

Vorsitzender

Kirchenälteste/r

(Siegel)

Kirchenälteste/r

Lippisches Landeskirchenamt
Detmold, den 4. November 2004

Az.: 19/45-2 Nr. 25149 (2.3/Fri)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Den Änderungen der Grabmal- und Bepflanzungssatzung der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen gemäß dem Kirchenvorstandsbeschluss vom 12. Oktober 2004 für den kirchlichen Friedhof in Heiligenkirchen wird hiermit die gemäß Artikel 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige **dienstaufsichtliche Genehmigung** erteilt.

Lippisches Landeskirchenamt

Siegel

Im Auftrag

Fritsch